

ISOR
Initiativgemeinschaft
zum Schutz der sozialen Rechte ehemaliger Angehöriger bewaffneter Organe
und der Zollverwaltung der DDR
Postfach 107
0-1130 Berlin

Information Nr. 6

Dem Vorstand der ISOR gehen in großer Anzahl Briefe zu, die beweisen, daß das Interesse und Vertrauen zur Initiativgemeinschaft ständig wächst. Der Vorstand ist jedoch gegenwärtig nicht in der Lage, allen Bitten und Anfragen individuell bezogen nachzukommen. Es ist beabsichtigt, häufig wiederkehrende Fragen in den ca. monatlich erscheinenden Informationsblättern zu beantworten. Diese Antworten sollen gleichzeitig vielfältige Hinweise mit Beispielen für die Wahrnehmung der möglichen verschiedenen Rechtswege, wie Widersprüche, Klagen usw. vermitteln.

Die starke Nachfrage bezüglich der Beitrittsformulare kann künftig nur über die Vorstände der Territorialen Initiativgruppen geregelt werden. Da beim Vorstand keine zentrale Mitgliederkartei bzw. Übersicht geführt wird, verbleiben alle Aufnahmeanträge im jeweiligen Territorium. Für die Zulassung der ISOR als eingetragener Verein (e. V.) beim zuständigen Amtsgericht sind jedoch Angaben über die Mitgliedsstärke unerlässlich. Deshalb werden alle Vorstände der Territorialen Initiativgruppen gebeten, die Mitgliederzahl ihrer Gemeinschaft dem ISOR-Vorstand umgehend mitzuteilen. Weiterhin werden alle territorialen Vorstände darum gebeten, Mitgliedsbeiträge und Spenden halbjährlich, also bis Anfang März 1992 bzw. September 1992, zu überweisen. Diese Bitte ergibt sich aus der Tatsache, daß ein Einzugsverfahren oder Einzelüberweisungen neben dem Arbeitsaufwand auch Bearbeitungskosten durch die Bank verursachen, zumal jede Mark des Vereins zielgerichtet zur Deckung der Kosten für die Bearbeitung der Verfassungsbeschwerde zu verwenden ist.

Bei der Kassierung des Mitgliedsbeitrages für das 1. Halbjahr 1992 wird jedem Mitglied eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

Wenn ISOR gegenwärtig um rechtmäßige, erworbene Versorgungsansprüche der ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung der DDR kämpft, dann mit dem Ziel, auch für die künftig Betroffenen gerechte gesetzliche Regelungen festzuschreiben. Demzufolge ist es richtig, daß auch rentenferne Jahrgänge als Mitglieder in der ISOR wirksam werden.

Antworten auf Fragen unserer Mitglieder

Der Zeitpunkt der Überführung der Sonderversorgungssysteme in das "einheitliche" gesetzliche Rentensystem der Bundesrepublik - der 1. 1. 1992 - rückt heran. Die Überführung ist im einzelnen im Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (=AAOG) geregelt. Das AAOG ist als Artikel 3 Bestandteil des Rentenüberleitungsgesetzes (= ROG) vom 25. 7. 1991.

Während das ROG generell am 1. 1. 1992 in Kraft tritt, hat das AAOG bereits am 1. 8. 1991 Gesetzeskraft erlangt. Damit sind bekanntlich vor allem für unsere Mitglieder aus dem ehemaligen MfS/AfNS seit 1. August 1991 erneute Kappungen ihrer Versorgungsbezüge eingetreten. Viele Betroffene haben entsprechend den in den ISOR-Informationen Nr. 4 und 5 gegebenen Hinweisen Widerspruch gegen Bescheide des Versorgungsträgers eingelegt und zum Teil auch schon Klage beim zuständigen Sozialgericht erhoben, nachdem sie eine abschlägige Antwort auf ihren Widerspruch erhalten hatten.

Für nunmehr alle Versorgungsberechtigten aus den ehemaligen bewaffneten Organen und der Zollverwaltung der DDR wird es in Kürze auf Grund der Anspruchs- und Anwartschaftsüberführung erforderlich werden, gegen den ihnen von ihrem zuständigen Versorgungsträger übersandten "Überleitungsbescheid" Widerspruch einzulegen und dann, nach Eingang der Widerspruchserwiderung, innerhalb von 4 Wochen (!) Klage beim Sozialgericht zu erheben. Es stellen sich also erneut Fragen, die das komplizierte System rechtlicher Regelungen im Zusammenhang mit der Überführung aufwirft. Leider sind wir sowohl aus sachlich-inhaltlichen als auch aus Platzgründen nicht in der Lage, auf jede Frage eine Antwort zu geben. Deshalb verweisen wir auf folgendes:

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) hat eine Broschüre unter dem Titel herausgegeben: "Die Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR - Überführung in die gesetzliche Rentenversicherung." Wir empfehlen allen Territorialen Initiativgemeinschaften und darüber hinaus allen Mitgliedern, sich diese Broschüre bei den örtlichen Auskunfts- und Beratungsstellen der BfA zu beschaffen. Dort werden auch mündliche Auskünfte erteilt. Unabhängig davon geben wir nachfolgend Antwort auf einige aktuelle Fragen.

1. Welche Bescheide werden wann von wem an die Berechtigten erteilt?

Die derzeitigen Versorgungsträger für die Sonderversorgungssysteme geben den Berechtigten (also den Betroffenen, die gemäß AAOG als bisherige Versorgungsempfänger in das Rentensystem ab 1. 1. 1992 überführt werden sowie denjenigen, die eine Anwartschaft auf künftige Überführung besitzen) den Inhalt ihrer Mitteilung, die sie der BfA als Rentenversicherungsträger gegeben haben, bekannt. Diesen Bescheid ("Überleitungsbescheid") werden in Kürze, voraussichtlich noch im Dezember, alle Berechtigten erhalten.

Die BfA als Rentenversicherungsträger übernimmt die ihr von den Versorgungsträgern genannten Zeiten und Entgelte in das Versicherungskonto des Berechtigten und teilt diesem zu gegebener Zeit (voraussichtlich im Frühjahr 1992) die pauschalierte Rentenberechnung nach dem Sozialgesetzbuch VI (SGB VI) mit.

Gegen die vorstehend bezeichneten Bescheide kann, sofern der Betroffene es will, Widerspruch eingelegt und Klage eingereicht werden. Jedoch besteht für die Berechtigten nicht vor dem 1. 1. 1994 ein Anspruch auf Überprüfung der zugrundegelegten Daten. Das bestimmt § 307a, Abs. 8, Satz 5 des SGB VI.

2. Wo und wann ist Widerspruch einzulegen und Klage zu erheben?

Ergänzend zu den Darlegungen in den ISOR-Informationen Nr. 4 und 5:

- Widerspruch ist in jedem Falle bei dem Absender des Bescheides oder dessen übergeordnetem Organ innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Schreibens einzulegen. Also: Demnächst (voraussichtlich noch im Dezember 1991) beim zuständigen Versorgungsträger und (voraussichtlich im Frühjahr 1992) bei der BfA, wenn von dort der Bescheid über die "pauschalierte Rentenberechnung" eintrifft (dazu erfolgen noch weitere Informationen).
- Klage ist - unter Verwendung der Musterbeispiele, die den Vorständen der Territorialen Initiativgemeinschaften übergeben worden sind bzw. noch aktualisiert übergeben werden - wiederum innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Widerspruchserwiderung beim zuständigen Sozialgericht (Sozialgerichte befinden sich in den neuen Bundesländern am Sitz der früheren Bezirksgerichte) zu erheben. Dazu folgende Empfehlungen:
 - Die Klage sollte, obwohl gesetzlich möglich, in der Geschäftsstelle des Sozialgerichtes nicht zu Protokoll gegeben werden. Für die konkrete Darlegung des Klageantrages und der individuellen Gründe des Klägers ist eine schriftlich begründete Ausfertigung in 3 Exemplaren zweckmäßiger.
 - Günstig wäre, diese Klageausfertigung persönlich in der Geschäftsstelle des zuständigen Sozialgerichtes abzugeben, wobei 2 der eingereichten Exemplare beim Gericht verbleiben und ein Exemplar, mit dem Stempel der Empfangsbestätigung versehen, dem Kläger auszuhändigen ist.
 - Wenn die persönliche Abgabe nicht möglich ist, sollten 2 Exemplare (für Gericht und Beklagten) per Einschreiben mit Rückschein an das Sozialgericht geschickt werden.
 - Für die Vorbereitung der Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ist von Bedeutung, daß der ISOR-Vorstand in den Besitz von möglichst vielen Klageunterlagen gelangt. Deshalb wird darum gebeten, von den eingereichten Klageschriften jeweils 2 Ablichtungen mit dem Empfangsbestätigungsvermerk bzw. mit der Ablichtung des Rückscheines entweder direkt oder über den Vorstand der Territorialen Initiativgemeinschaft an den ISOR-Vorstand zu senden. Darüber hinaus wäre es erforderlich, das Aktenzeichen des Gerichts, das ca. 2-3 Wochen nach Klageerhebung dem Kläger mitgeteilt wird, an den ISOR-Vorstand nachzureichen.

- **Wichtiger Hinweis:** Wer keinen Widerspruch zu einem Bescheid termingemäß einlegt, erkennt die Entscheidung an und kann danach nicht mehr dagegen opponieren!

3. Was ist mit den Krankenversicherungsbeiträgen?

Ohne im Folgenden auf eine Wertung der Rechtmäßigkeit der Festlegung des Bundesministers für Arbeit und Soziales einzugehen, sei darauf verwiesen:

- Durch die Bestimmung in § 12 AaOG und die darin enthaltene sogenannte Zuschußregelung, wenn der Gesamtzahlbetrag aus Leistungen der Versorgungssysteme einen Betrag von 725,-- DM monatlich nicht übersteigt, kann davon ausgegangen werden, daß die für 1991 getroffene Verwaltungsentscheidung des Bundesministers für Arbeit und Soziales durch Gesetz sanktioniert wurde. Unabhängig davon wird aber die Verletzung der einschlägigen Regelungen des Einigungsvertrages durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales in dieser Angelegenheit auch Gegenstand der Verfassungsbeschwerde sein, die gemeinsam mit über 20 anderen Vereinigungen, Verbänden usw. vorbereitet wird.
- Was die Möglichkeit eines verminderten Zuschusses über 725,-- DM anbetrifft, so würde bei einem Zahlbetrag von 772,-- DM der Zuschuß gleich Null sein.
- Ab 1. 1. 1992 tritt für alle Alters- und Invalidenrentner der Sonderversorgungssysteme wieder die Krankenkassenpflichtversicherung in Kraft, die zu 50 % von der Versicherungsanstalt getragen wird. Entsprechend einer Auskunft von Herrn Pölike, Hauptverwaltung AOK Berlin, bedarf es keiner Kündigung der Freiwilligen Krankenkassenversicherung zum 1. 1. 1992. Die Überleitung in die Pflichtversicherung erfolgt durch die Krankenkassen automatisch. Wer im Zusammenhang mit der Zahlung des "freiwilligen" Krankenkassenbeitrages eine Einziehungsermächtigung bzw. einen Dauerauftrag erteilt hat, sollte per 1. 1. 1992 unbedingt die diesbezügliche Kündigung vornehmen.
- Noch ein Hinweis für Versorgungsempfänger, die Anfang oder im Verlaufe des Jahres 1991 das 65. Lebensjahr erreichten:
Für diese Gruppe beträgt der KV-Beitrag gemäß § 248, Abs. 2 SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung - nur die Hälfte des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen (bei der AOK z. B. nur 6,4 % vom Versorgungsbetrag). Einen Antrag auf Erstattung zu viel gezahlter Beiträge ist von Betroffenen bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen.